

## **Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Kirchhain (Abfallsatzung - AbfS -)**

in der von der Stadtverordnetenversammlung am 04.12.2001 beschlossenen Fassung,  
zuletzt geändert durch den VIII. Nachtrag vom 05.10.2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirchhain hat diese

### **Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Kirchhain (Abfallsatzung - AbfS -)**

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. I S. 188),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist, i. V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80),

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134).

### **§ 1 Aufgabe**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.  
Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i. S. v. § 46 KrWG.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen.

## **§ 1 a** **Begriffsbestimmungen**

Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.

Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Als Sperrmüll gelten feste Abfälle, die wg. ihrer Sperrigkeit nicht in die zugelassenen Abfallgefäße passen und getrennt vom Restmüll eingesammelt und befördert werden.

Zum Sperrmüll gehören u. a. alte Möbelstücke, Matratzen, Federbetten/Kissen, Sprungrahmen, Teppiche, Regentonnen, größere Spielzeuge, Kinderwagen und Fahrräder.

Nicht zum Sperrmüll gehören u. a. Gegenstände, die fest mit dem Gebäude verbunden waren (z. B. Fenster, Türen, Badewannen, Duschkabinen, Fußbodenbeläge, Decken- und Wandverkleidungen, sonstige Baustellenabfälle), Baumaterialien, Bauschutt, Grundstückseinfriedigungen aller Art, überschwere (größer als 50 kg) oder übergroße (Kantenlänge größer 2 m) Gegenstände sowie mit Restmüll gefüllte Behältnisse.

## **§ 2** **Ausschluss von der Einsammlung**

(1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:

- a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,
- b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden kann,
- c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Abfallwirtschaft Lahn-Fulda) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
- d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tat-

sächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.

- (3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Abfallsatzung für das Verbandsgebiet der Abfallwirtschaft Lahn-Fulda (Schwalm-Eder-Kreis und Landkreis Marburg-Biedenkopf) vom 11.12.2012 zu der von diesem Verband angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der genannte Verband das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

### **§ 3**

#### **Einsammlungssysteme**

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

### **§ 4**

#### **Getrennte Einsammlung von Abfällen im Holsystem**

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem ein:
1. Abfälle zur Verwertung und sperrige Abfälle:
    - a) Papier, Pappe, Karton („Altpapier“),
    - b) Bioabfälle i. S. des § 3 Abs. 7 KrWG,
    - c) sperrige Abfälle („Sperrmüll“),
    - d) Elektro- und Elektronikaltgeräte,
    - e) Altmetalle und Altmetall-Verbundstoffe mit überwiegend Metallanteilen,
    - f) noch gebrauchsfähige, wiederverwendbare Haushaltsgegenstände,
  2. Abfälle zur Beseitigung („Restmüll“).
- (2) Die Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen in den jeweils dazu bestimmten Gefäßen zu sammeln und unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) Verstöße gegen die Bestimmungen in § 4 Abs. 2 berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten die Abfuhr zu verweigern, bis die jeweils nicht zugelassenen Abfälle aus dem betreffenden Abfallgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Fall unberührt.

## **§ 5**

### **Abfuhrhythmus und -zeitpunkt, Abfuhrbezirke**

- (1) Die Abfallgefäße und die Papiersäcke für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) werden einmal vierwöchig werktags entleert bzw. eingesammelt.
- (2) Die Abfallgefäße für Bioabfälle i. S. des § 3 Abs. 7 KrWG werden einmal vierzehntägig werktags entleert.
- (3) Die Abfallgefäße für Papier, Pappe und Karton werden einmal im Abstand von ca. 6 Wochen werktags entleert.
- (4) Sperrige Abfälle sowie Almetalle und Almetall-Verbundstoffe werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Benutzungspflichtigen unter Verwendung des von der Stadt bereitgehaltenen Vordrucks zu bestellen, auf dem die Anzahl der jeweiligen Teile zu vermerken ist. Die Abfuhr wird vorgenommen, wenn aus dem jeweiligen Abfuhrbezirk ca. 40 Anmeldungen vorliegen.
- (5) Elektro-und Elektronikaltgeräte sowie noch gebrauchsfähige, wiederverwendbare Haushaltsgegenstände werden auf Abruf abgefahren. Der Abruf (Anmeldung) erfolgt telefonisch durch den Benutzungspflichtigen unter Angabe der jeweiligen Anzahl.
- (6) Die Einsammlung der Abfälle erfolgt in der Zeit von 5.45 Uhr bis 18.00 Uhr unter Beachtung immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen.
- (7) Die Stadt ist berechtigt, für die Einsammlung der Abfälle Abfuhrbezirke zu bilden.

## **§ 6**

### **Abfallgefäße**

- (1) Für die Abfallabfuhr werden ausschließlich genormte Abfallgefäße wie folgt zugelassen und den Anschlusspflichtigen von der Stadt leihweise zur Verfügung gestellt:
  1. für die Restmüllabfuhr Abfallgefäße mit einem Fassungsvermögen von 80 Litern, 120 Litern und 240 Litern sowie Großgefäße mit 1.100 Litern Inhalt nach DIN 30.700 („Graue Tonnen“) und Abfallsäcke, die als solche offiziell von der Stadt bzw. dem Abfuhrunternehmen gekennzeichnet sind,
  2. für die Altpapierabfuhr Abfallgefäße mit einem Fassungsvermögen von 240 Litern und Großgefäße mit 1.100 Litern Inhalt nach DIN 30.700 („Blaue Tonnen“),
  3. für die Abfuhr von Bioabfällen i. S. des § 3 Abs. 7 KrWG Abfallgefäße mit einem Fassungsvermögen von 240 Litern („Grüne Tonnen“).
- (2) Die Abfallgefäße dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel gut schließen lassen. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallgefäße geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallgefäße eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, dass eine Entleerung am Abfuhrfahrzeuge nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und der Entleerungsvorgang hierdurch ausgeschlossen wird.  
Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallgefäße zu füllen oder Abfälle in den Abfallgefäßen zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die Abfallgefäße, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu

beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallgefäße eingefüllt werden. Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden.

- (3) Die Abfallgefäße können zu Kontrollzwecken gekennzeichnet werden. Nicht gekennzeichnete Abfallgefäße werden bei der Abfallabfuhr nicht entleert.
- (4) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallgefäße für die Benutzungspflichtigen zugänglich sind.
- (5) Die Abfallgefäße sind schonend und pfleglich zu behandeln. Für die Reinigung der Abfallgefäße ist der Anschlusspflichtige verantwortlich. Sie kann ggf. im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Anschlusspflichtigen von der Stadt durchgeführt werden.
- (6) Für Verluste oder Beschädigungen der Abfallgefäße auf Grund schuldhaften Verhaltens haften die Anschlusspflichtigen. Die Pflicht zur Zahlung der Nutzungsgebühren wird durch den Verlustzeitraum nicht beeinträchtigt. Der Verlust oder die Unbenutzbarkeit von Abfallgefäßen ist der Stadt vom Anschlusspflichtigen unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die Abfallsäcke für Abfälle zur Beseitigung („Restmüllsäcke“) werden lediglich zusätzlich zugelassen, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in dem entsprechenden Abfallgefäß nicht untergebracht werden können. Die Abfallsäcke sind bei der Stadt zu beziehen; sie dürfen nur mit weitgehend trockenen Abfällen zur Beseitigung gefüllt werden. Zur Einsammlung sind die Abfallsäcke verschlossen neben den entsprechenden Abfallgefäßen aufzustellen.
- (8) Auf gemeinsamen Antrag der Anschlusspflichtigen können auf benachbarten Grundstücken Abfallgefäße gemeinschaftlich genutzt werden („Nachbarschaftstonnen“).

## **§ 7**

### **Zusätzliche Bestimmungen für Restmüllgefäße**

- (1) Die Zuteilung der Abfallgefäße nach Anzahl und Größe auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat, wobei im Falle von privaten Haushaltungen pro Bewohner ein Restmüllvolumen von 20 Litern bei vierwöchiger Entleerung vorzuhalten ist. Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Abfallgefäß für Restmüll vorgehalten werden. § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.
- (2) Bei Vorliegen mehrerer Wohn- oder Betriebseinheiten auf einem Grundstück kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen für jede Einheit ein eigenes Abfallgefäß für Restmüll verwendet werden.

## **§ 8**

### **Zusätzliche Bestimmungen für die Abfallgefäße für Altpapier und Bioabfälle**

- (1) Für die Abfuhr von Papier, Pappe und Karton sowie von Bioabfällen i. S. des § 3 Abs. 7 KrWG wird je anschlusspflichtigem Grundstück jeweils ein Abfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 240 Litern aufgestellt.

- (2) Für die Zuteilung von Abfallgefäßen für Papier, Pappe und Karton ist ein Volumenbedarf von 35 Litern je Bewohner/Monat zugrunde zu legen. Für die Zuteilung von Abfallgefäßen für Bioabfälle gilt bei vierzehntägiger Abfuhr ein Volumenbedarf von 40 Litern je Bewohner/Monat.
- (3) Reicht das zugeteilte Gefäßvolumen nach Abs. 1 und 2 nicht aus, so kann weiteres Gefäßvolumen zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitstellung und Abfuhr dieser Gefäße erfolgt gegen Berechnung der entsprechenden Gebühren.

## **§ 9**

### **Bereitstellung der Abfallgefäße und sperrigen Abfälle pp.**

- (1) Die Abfallgefäße sind zu den festgesetzten Abfuhrterminen, und zwar nur zu diesen, an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder, soweit kein Gehweg vorhanden ist, am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Fußgänger- bzw. Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung sind die Abfallgefäße durch den Benutzungspflichtigen unverzüglich auf das Grundstück zurückzustellen.
- (2) In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z.B. auf Grund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind. Die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung sind dabei zu berücksichtigen.
- (3) Für sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Altmetalle/Altmetall-Verbundstoffe, noch gebrauchsfähige, wiederverwendbare Haushaltsgegenstände gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und –terminen außerhalb von Abfallgefäßen, z. B. gebündelt und versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

## **§ 10**

### **Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem**

- (1) Die Stadt sammelt folgende Abfälle zur Verwertung im Bringsystem:
  1. Altbatterien
  2. Altkühlgeräte
  3. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Kantenlänge bis zu 30 cm)
  4. Datenträger in Form von CD/DVD
  5. Kleinmengen unbelasteten Bauschutts (bis 100 l).
- (2) Für die Einsammlung der Abfälle nach Abs. 1 betreibt die Stadt ein Kühlgerätezwischenlager und stellt einen Container für unbelasteten Bauschutt bzw. weitere geeignete Gefäße auf. Die Einrichtungen werden auf dem Stadtbauhof (Annahmestelle) betrieben.
- (3) Altbatterien sind, sofern nicht sonstige zugelassene Rücknahmestellen genutzt werden, vom Benutzungspflichtigen zur Annahmestelle zu bringen und dem Betriebspersonal zur ordnungsgemäßen Lagerung/Zwischenlagerung zu überlassen.

- (4) Die Altkühlgeräte sind, sofern nicht das Holsystem oder sonstige zugelassene Rücknahmestellen genutzt wird, vom Benutzungspflichtigen zur Annahmestelle zu bringen und dem Betriebspersonal zur ordnungsgemäßen Lagerung/Zwischenlagerung zu überlassen.
- (5) Die Elektro- und Elektronikaltgeräte (Kantenlänge bis zu 30 cm) sind, sofern nicht das Holsystem oder sonstige zugelassene Rücknahmestellen genutzt wird, vom Benutzungspflichtigen zur Annahmestelle zu bringen und dem Betriebspersonal zur ordnungsgemäßen Lagerung/Zwischenlagerung zu überlassen.
- (6) Datenträger in Form von CD/DVD sind, sofern nicht sonstige zugelassene Rücknahmestellen genutzt werden, vom Benutzungspflichtigen zur Annahmestelle zu bringen und dem Betriebspersonal zur ordnungsgemäßen Lagerung/Zwischenlagerung zu überlassen.
- (7) Kleinmengen von unbelastetem Bauschutt sind, sofern sie nicht einer anderen zugelassenen Anlage zugeführt werden, vom Benutzungspflichtigen zur Annahmestelle zu bringen und dort in den Sammelbehälter zu geben. Der Benutzungspflichtige hat sich vor Inanspruchnahme des Sammelbehälters bei dem Betriebspersonal anzumelden.
- (8) Zur Entsorgung anderer Abfälle dürfen diese Einrichtungen nicht genutzt werden.
- (9) Den Weisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

## **§ 11**

### **Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen**

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Abfallkörbe) auf.

Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen; dies gilt z. B. für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen.

## **§ 12**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß aufgestellt worden ist.
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme von Bioabfällen („Grüne Tonne“) aufzustellen, kann die Stadt eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 qm je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur befristet für

längstens 3 Jahre und im Übrigen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen, sie kann erneut beantragt werden.

- (3) Jeder Abfallerzeuger oder –besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
1. Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
  2. Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
  3. Abfälle, die im Rahmen einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden,
  4. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
  5. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

### **§ 13 Allgemeine Pflichten**

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Abfallsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle usw. oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete auf eigene Kosten sofort zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
- (5) Der Anschlusspflichtige hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.
- (6) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.



- (7) Der Benutzungspflichtige hat darüber hinaus der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 14**

### **Einsammlungstermine, öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die Einsammlungstermine werden durch Herausgabe eines Abfall-Abfuhrkalenders mit dem Kirchhainer Anzeiger (amtliches Bekanntmachungsorgan) öffentlich bekannt gemacht. Im Abfall-Abfuhrkalender nicht veröffentlichte Einsammlungstermine bzw. notwendige Veränderungen werden mit einer öffentlichen Bekanntmachung angekündigt.
- (2) Bei der Einsammlung sperriger Abfälle sowie von Altmetallen/Altmetall-Verbundstoffen erfolgt eine vorherige Benachrichtigung.
- (3) Die Stadt gibt bei Bedarf öffentlich bekannt, wo und wann Abfälle zur Verwertung im Bring-system abgegeben werden können.
- (4) Die Stadt gibt nach Möglichkeit auch die Termine für die Einsammlung von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern vom Landkreis, von einem Zweckverband (z.B. Abfallwirtschaft Lahn-Fulda) oder von den Dualen Systemen durchgeführt werden.

## **§ 15**

### **Unterbrechung der Abfalleinsammlung**

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

## **§ 16**

### **Gebühren**

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll.  
Als Entsorgungsgebühr werden bei entsprechender Zuteilung und vierwöchiger Entleerung monatlich erhoben:
- |  |            |
|--|------------|
| 1. je Abfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 80 l  | 13,30 Euro |
| 2. je Abfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 120 l | 17,10 Euro |
| 3. je Abfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 240 l | 28,30 Euro |

4. je Großgefäß mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l 110,00 Euro.  
Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung und sperriger Abfälle sowie von Abfällen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 – 4 abgegolten.

- (3) Die Gebühr für die Abfallsäcke für Restmüll beträgt 5,50 Euro je Stück und ist bei dem Erwerb bei der Stadt zu entrichten. Mit der Gebühr werden auch die Aufwendungen für Einsammlung und Entsorgung dieser Abfälle abgegolten.
- (4) Für die Entsorgung von Abfällen durch auf Wunsch des Anschlussnehmers über die Regelausstattung hinaus zugeteilte Abfallgefäße werden folgende zusätzliche Gebühren monatlich erhoben:
- |                                     |            |
|-------------------------------------|------------|
| 1. Altpapiergefäß à 240 Liter       | 1,80 Euro  |
| 2. Altpapiercontainer à 1.100 Liter | 24,00 Euro |
| 3. Kompostgefäß à 240 Liter         | 9,40 Euro. |
- (5) Die Gebühr für die Annahme und Entsorgung von Kleinmengen unbelasteten Bauschutts beträgt 1,00 Euro/10 Liter; sie ist bei Anlieferung zu entrichten.

## § 17

### Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Zurverfügungstellung der Abfallgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Abfallgefäße.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann Vorauszahlungen verlangen.
- (4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## § 18

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 4 Abs. 2 oder § 10 Abs. 8 Abfälle nicht bzw. andere als die zugelassenen Abfälle in die dazu bestimmten Sammelgefäße oder –behälter bzw. Einrichtungen gibt,
  - entgegen § 6 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
  - entgegen § 9 Abfallgefäße bzw. dort genannte Abfälle außerhalb der festgesetzten Abfuhrtermine bereitstellt bzw. geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
  - entgegen § 11 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Abfallkörbe) gibt,
  - entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,

6. entgegen § 12 Abs. 3 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
7. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
8. entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
9. entgegen § 13 Abs. 5 die dort genannten Änderungen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
10. entgegen § 13 Abs. 6 die dort genannten Änderungen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 – 8 können mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 9 und 10 mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

### **§ 19 Inkrafttreten**

- (1) Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tag tritt die bisherige Satzung und Gebührenordnung der Stadt Kirchhain über das Einsammeln von Abfällen vom 04.09.1987 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Kirchhain, den 04.12.2001

Der Magistrat, Hesse, Bürgermeister

---

#### **Anmerkungen:**

1. Ursprüngliche Fassung, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.12.2001, Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 12.12.2001 bzw. 19.12.2001
2. I. Nachtrag, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.01.2004, Neufassung von § 5, Inkrafttreten am Tag nach der Bekanntmachung, Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 21.01.2004, 28.01.2004 und 04.02.2004 (berichtigte Veröffentlichung)
3. II. Nachtrag, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.07.2004, Neufassung von § 5 Abs. 1 sowie §§ 6 - 8, Inkrafttreten am 01.01.2005, Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 21.07.2004

4. III. Nachtrag, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.12.2004, Neufassung von § 16 Abs. 2 und 4, Inkrafttreten am 01.01.2005, Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 22.12.2004.
5. IV. Nachtrag, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.10.2006, Neufassung von § 16 Abs. 2 und 4, Inkrafttreten am 01.01.2007, Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 18.10.2006.
6. V. Nachtrag, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2008, Neufassung von § 16 Abs. 2, Inkrafttreten am 01.01.2009, Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 17.12.2008.
7. VI. Nachtrag, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2009, Neufassung von § 16 Abs. 2, Inkrafttreten am 01.01.2010, Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 16.12.2009.
8. VII. Nachtrag, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2010, Neufassung von § 16 Abs. 2, Inkrafttreten am 01.01.2011, Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 15.12.2010.
9. VIII. Nachtrag, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.10.2015, verschiedene Änderungen, Inkrafttreten am 22.10.2015, Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 21.10.2015.

